



SV Grün-Weiß Anreppen e.V.

GW Anreppen e. V. © 33129 Delbrück-Anreppen

Satzung

gültig ab 17. Mai 2023

Inhalt

Präambel	2
A. Allgemeines.....	2
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	3
B. Vereinsmitgliedschaft	3
§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	3
§ 7- Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste.....	4
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	5
§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder.....	5
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins	6
D. Organe des Vereins.....	6
§ 12 Die Vereinsorgane	6
§ 13 Mitgliederversammlung (Gesamtverein, Abteilungen)	6
§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	7
§ 15 Der geschäftsführende Vorstand	8
§ 16 Der Gesamtvorstand	9
§ 17 Abteilungen	9
E. Vereinsjugend.....	10
§ 18 Die Vereinsjugend	10
F. Sonstige Bestimmungen	10
§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	10
§ 20 Kassenprüfer	11
§ 21 Vereinsordnungen.....	11
§ 22 Haftung.....	11
§ 23 Datenschutz.....	12
G. Schlussbestimmungen	12
§ 24 Auflösung des Vereins.....	12
§ 25 Gültigkeit dieser Satzung.....	13

SATZUNG

des Sportvereins Grün-Weiß Anreppen e.V.

Präambel

Der Sportverein Grün-Weiß Anreppen e.V. gibt sich nachstehendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der am 1. März 1962, gegründete Verein führt den Namen „SV Grün-Weiß Anreppen e.V.". Die Vereinsfarben sind grün - weiß. Die Kurzform lautet: GW Anreppen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 33129 Delbrück, Paderborner Straße 39 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter VR 20151 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- 2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaftenverwirklicht.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a. im Stadtsporverband Delbrück sowie im Kreissportbund Paderborn und
 - b. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein/Abteilung zu richten. Die Aufnahme in den Verein bedingt, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Darüber hinaus sind nachstehende Pflichtangaben für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich: *Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht (männlich, weiblich bzw. divers), Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Bankverbindung*.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der jeweiligen Abteilung durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins/der Abteilungen, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

- 4) Ehrenmitglieder werden nach Vorschlag durch die Abteilungen mit einfacher Mehrheit der jährlichen Mitgliederversammlung des Gesamtvereins gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 7- Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Tod.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief) an die Geschäftsadresse des Vereins/der Abteilungen. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere bestehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - c. sich grob unsportlich verhält,
 - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe/Zustellung an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung

die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

- 7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge werden gem. den Geschäftsordnungen der Abteilungen mit der erforderlichen Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) des Mitgliedes eingezogen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins/der Abteilung erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert. Ferner kann der Verein seine Mitglieder verpflichten, jährlich bis zu maximal 10 Arbeitsstunden oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Die festgesetzten, gestaffelten Beiträge sind in den Beitragsordnungen der Abteilungen festgelegt.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie der Anschrift und Personendaten gem. § 5 (2) mitzuteilen.
- 4) Beiträge werden zum Fälligkeitstermin grundsätzlich über das erteilte SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter sowie Trainer/Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Ermahnung oder Verwarnung,
 - b. Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro,
 - c. befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- 5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins;
- die Mitgliederversammlungen der Abteilungen;
- die Jugendversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand;
- der Jugendvorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung (Gesamtverein, Abteilungen)

- 1) Oberstes Organ des Gesamtvereins ist die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins und die Mitgliederversammlungen der Abteilungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie sollten im I. Quartal eines jeden Jahres durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins sollte nach den Mitgliederversammlungen der Abteilungen durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen werden von den Abteilungsvorständen einberufen. Die Einberufungen haben unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung (Aushang am Sportheim, Veröffentlichung auf der Vereinshomepage) unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf dem Aushang der Einladung am Sportheim folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand/Abt. Vorstand durch Beschluss fest.
Die Einberufung soll zusätzlich durch Versenden von E-Mails sowie durch Veröffentlichung in den regionalen Tageszeitungen z.B. Westfälisches Volksblatt, Neue Westfälische Zeitung und den kostenfreien Lokalmagazinen z.B. Delbrücker Stadtpost erfolgen.

- 4) Der geschäftsführende Vorstand und die Abteilungsvorstände können jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins/der Abteilung es erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn diese von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand/Abt. Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes/Abt. Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes/Abt. Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Gesamtvereins erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 12) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bzw. Abteilungsvorstand bis zum 31. Januar des Jahres zugehen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme der Berichte des Gesamt-/Abteilungsvorstandes;

- 2) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamt-/Abteilungsvorstand;
- 3) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
- 4) Entlastung des Gesamt-/Abteilungsvorstandes;
- 5) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamt-/Abteilungsvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
- 6) Wahl der Kassenprüfer;
- 7) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins (nur Mitgliederversammlung des Gesamtvereins);
- 8) Beschlussfassung über Anträge.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem Hauptgeschäftsführer;
 - d) dem 2. Hauptgeschäftsführer;
 - e) dem Hauptkassierer;
 - f) dem 2. Hauptkassierer;
 - g) dem Hauptschriftführer;
 - h) dem 2. Hauptschriftführer.
- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 7) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 8) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9) Beschlüsse der Vorstände sind zu protokollieren.

Dies gilt analog für die Abt. Vorstände.

§ 16 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- 1) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes;
- 2) den Abteilungsleitern;
- 3) dem Vorsitzenden der Vereinsjugend.

Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- 1) Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge;
- 2) Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung;
- 3) Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen;
- 4) Bestimmen von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes;
- 5) Bestätigung/Prüfung der Beiträge, Gebühren und Umlagen und Ordnungen;
- 6) Prüfung der Wirtschafts- und Finanzlage der Abteilungen, grds. quartalsweise.

Nr. 1), 2) und 4) gelten sinngemäß für die Abt. Vorstände.

Der Gesamtvorstand/Abt. Vorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden.

§ 17 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen:

- a) wählen einen eigenen Vorstand, organisieren und bewirtschaften sich überwiegend eigenständig;
- b) beschließen Beiträge, Gebühren, Umlagen und Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden;
- c) berichten besonders bezüglich der Finanzlage quartalsweise an den geschäftsführenden Vorstand;
- d) regeln im Rahmen der Satzung die Aufnahme von Mitgliedern eigenständig.

2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter benennen, kann dieser vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

3. Der Gesamtvorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

4. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
5. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

E. Vereinsjugend

§ 18 Die Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendvorstand;
 - b) die Jugendversammlung.

Der Vorsitzende der Vereinsjugend muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Trainern und Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im

Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 20 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins (für die Kassenführung des Gesamtvereins) und die Jahreshauptversammlungen der Abteilungen (für die Kassen der Abteilungen) wählen zwei Kassenprüfer die nicht dem Gesamtvorstand oder den Abteilungsvorständen angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 3) Die jeweiligen Kassenprüfer des Gesamtvereins prüfen einmal jährlich die Hauptkasse des Gesamtvereins sowie die Kassenprüfer der Abteilungen die Kassen der Abteilungen mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten den jeweiligen Mitgliederversammlungen darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- 4) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.
- 5) Die Kassenprüfer der Abteilungen legen dem geschäftsführenden Vorstand einen Prüfbericht vor.

§ 21 Vereinsordnungen

Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung;
- b) Finanzordnung;
- c) Geschäftsordnung;
- d) Datenschutzordnung;
- e) Ehrenordnung;
- f) Jugendordnung
- g) Abteilungsordnung

Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Die Jugend-/ bzw. Abteilungsordnungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 22 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden

- gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten wenn mindestens 10 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand kann für den Umgang mit personenbezogenen Daten etc. eine Datenschutzordnung erlassen.

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Heimatverein Anreppen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins am 24.03.2023 beschlossen.
- 2) Diese Satzung wurde am 17.05.2023 in das Vereinsregister 20151 beim Amtsgericht Paderborn eingetragen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Anreppen, 28.07.2023

Günther Hoffjann
Unterschrift 1. Vorsitzender

Peter Zanft
Unterschrift 2. Vorsitzender